

Schulstrasse 1A · 2572 Sutz-Lattrigen  
Tel. 032 366 00 44  
info@anba-sutz.ch  
www.anba-sutz.ch

# info

Nr. 264 | Winter 2024

## Liebe Kundinnen, Kunden, liebe Leserinnen und Leser

Das Jahr neigt sich bereits wieder dem Ende zu. Wir begrüssen Sie herzlich zu unserer Winterausgabe und orientieren Sie nachfolgend über diverse Themen, welche für Sie von Interesse sein könnten.

## Personelles Update

Per Ende Oktober hat uns die geschätzte Mitarbeiterin Tamara Hirter verlassen, um sich beruflich neu zu orientieren und die Treuhandbranche zu verlassen. Wir danken ihr herzlich für ihre Arbeit und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

Wir freuen uns, zwei neue Kolleginnen in unserem Team begrüssen zu dürfen: Seit dem 1. Oktober 2024 verstärkt uns Frau Tatjana Kauz, eine erfahrene Fachkraft im Treuhandbereich, als Sachbearbeiterin Treuhand. Zum 1. November 2024 ist eine weitere Mitarbeiterin, Frau Sabine Reindl, mit Erfahrung in der Personaladministration sowie in der Buchhaltung, hinzugekommen. Sie besetzt ebenfalls die Stelle als Sachbearbeiterin Treuhand.

Ein besonderes Jubiläum feiert im Dezember 2024 unsere langjährige Mitarbeiterin, Anik Meyer, die seit 10 Jahren in unserem Unternehmen tätig ist. Wir gratulieren ihr zum Jubiläum und danken ihr für die wertvolle Unterstützung und das Engagement über all die Jahre hinweg.

Wir freuen uns auch über die Prüfungserfolge in unserem Team: Sascha Gross hat erfolgreich die Weiterbildung als Versicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis, und Damaris Wenger, die schweizerische Prüfung Leadership 1 bestanden. Herzliche Gratulation an beide für diese beeindruckenden Leistungen!

Wechsel in der Geschäftsleitung: Im Sinne eines ersten Schrittes der Nachfolgeregelung bei der ANBA Treuhand AG übernimmt die langjährige Geschäftspartnerin, Frau Damaris Wenger, ab dem 1. Januar 2025 die Geschäftsleitung von Andreas Gross. Dieser bleibt vorerst Mitglied der Geschäftsleitung und Mandatsleiter. Andreas Gross plant ebenfalls eine schrittweise Reduzierung seines Pensums als Mandatsleiter, verteilt auf die nächsten 5 Jahre. Diese Zeit werden wir nutzen, um einen Nachfolger sukzessive auszubilden und aufzubauen.

## Abschaffung des Eigenmietwertes, Stand der politischen Diskussionen

Seit einiger Zeit beschäftigen sich der National- und der Ständerat mit der Abschaffung des Eigenmietwertes. Am vergangenen 25. September 2024 beriet der Nationalrat nun erneut über die Vorlage zum Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und stimmte der Einführung mit 153 zu 39 Stimmen zu. Darin enthalten ist ebenfalls die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine Objektsteuer auf der Ebene der Kantone und Gemeinden. Damit ist ein wichtiger Punkt der Zweitwohnungskantone wie z. B. BE, VD, VS, GR und TI erfüllt. Insbesondere dieser Verfassungsgrundlage hat der Ständerat bisher (noch) nicht zugestimmt. Es wird sich zeigen wie der Ständerat darauf reagiert. Was würde passieren, wenn der Eigenmietwert vollständig abgeschafft würde? Bei der Abschaffung würde das steuerbare Einkommen von Eigenheimbesitzerinnen und -besitzer sinken. Allerdings wären auch Steuerabzüge für Unterhaltskosten und Betriebskosten nicht mehr möglich, weder die effektiven Kosten noch die bisherige Pauschale (10 % / 20 % des Eigenmietwertes je nach Alter der Liegenschaft in den meisten Kantonen). Das würde im Gegensatz zu heute eine Steuerplanung mit Liegenschaftsunterhalt verunmöglichen. Steuerabzüge für Schuldzinsen würden voraussichtlich beschränkt. Fazit: Wer sichergehen will, dass er eventuellen Unterhalt seiner selbstbewohnten Liegenschaft noch steuerlich geltend machen kann, sollte dies baldmöglichst ausführen lassen!

## Einzahlungen in die 2. und 3. Säule

Säule 3a: Maximaler Steuerabzug mit 2. Säule CHF 7056. Maximaler Steuerabzug ohne 2. Säule CHF 35 280. Die Einzahlung muss bis am 27.12. erfolgen. Säule 2: Ebenfalls weisen wir Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit eines Einkaufs in die Pensionskasse hin. Der maximal mögliche Einkaufsbetrag ist auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesen. Sollten Sie einen Einkauf planen, nehmen Sie baldmöglichst mit der Pensionskasse Kontakt auf.

**Wir wünschen Ihnen frohe Festtage  
und alles Gute im neuen Jahr.  
Euer ANBA-Team**

# TEILREVISION MWST – VEREINFACHUNG ODER MOGELPACKUNG?

## Einleitung

Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle MWST-pflichtigen Unternehmen die Abrechnungen ausschliesslich online über das **ePortal** der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) einreichen.

Gleichzeitig tritt die **Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes** (MWSTG) in Kraft und die ESTV überarbeitet verschiedene Branchen- und Informationsbroschüren zur MWST, um Unternehmen auf die neuen Anforderungen vorzubereiten.

Ebenfalls am 1. Januar 2025 treten die **Änderungen** der ESTV-Verordnung über die Höhe der **Saldosteuer-sätze** in Kraft. Die alle sieben Jahre durchzuführende Überprüfung der Saldosteuer-sätze hat für rund 15 % der Branchen und Tätigkeiten eine Steuersatzanpassung ergeben.

## MWST online im ePortal verwalten

Die elektronische Abwicklung von Steuerangelegenheiten über das ePortal ermöglicht es, sämtliche Angaben zur MWST und weiteren Bundessteuern wie der Verrechnungssteuer oder der Unternehmensabgabe zentral zu verwalten. Sollte eine steuerpflichtige Person ihre Pflichten über das Portal noch nicht erfüllt haben, erinnert die ESTV daran, dass noch Abrechnungen ausstehend sind. Dies stellt sicher, dass alle steuerlichen Verpflichtungen ordnungsgemäss und fristgerecht erfüllt werden können. Bereits heute reichen fast 94 % der insgesamt 418 750 steuerpflichtigen Personen ihre Abrechnung online ein.

## Teilrevision MWSTG

Die Teilrevision will eine Verbesserung der Steuergerechtigkeit, Steigerung der Effizienz der Steuererhebung sowie die Verbesserung der Betrugsbekämpfung erreichen. Dazu sind folgende Anpassungen vorgesehen:

### Jährliche Abrechnung möglich

Ab dem 1. Januar 2025 können Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von CHF 5 005 000 auf Antrag hin die MWST jährlich abrechnen. Der Antrag muss bis spätestens am 28. Februar 2025 eingereicht werden. Die jährliche Abrechnung ist mit einer Akonto-/Ratenzahlungspflicht verbunden. Raten werden von der ESTV anhand der letzten Steuerperiode via ePortal festgesetzt. Die steuerpflichtige Person hat die Möglichkeit, die Höhe der Rate bis zehn Tage vor Fälligkeit im ePortal nach oben oder unten anzupassen. Bei zu tiefer Ratenzahlung fallen Verzugszinsen an.

- Bei der effektiven und der Pauschalsteuersatzmethode sind drei Raten zu bezahlen. Die Fälligkeiten

sind der 30. Mai, der 30. August und der 30. November.

- Bei der Saldosteuer-satzmethode ist eine Rate zu bezahlen mit Fälligkeit am 30. August.

Wenn die Schlussrechnung mehr als 35 % der gesamten Steuerforderung ausmacht, kann die ESTV die jährliche Abrechnung widerrufen.

## Einführung einer Steuerpflicht für Online-Plattformen

Zukünftig gelten Plattformen (wie z.B. Amazon, Ricardo etc.) als steuerpflichtige Leistungserbringer. Dies bedeutet, dass sie für die auf ihrer Plattform generierten Umsätze die MWST abliefern müssen, auch wenn sie nicht als Verkäufer auftreten. Das Thema ist komplex und die ausstehende Branchen-Info 27 der ESTV ist zu verfolgen.

## Subventionen und Gemeinwesen

Der Gesetzgeber hat die Revision nicht zum Anlass genommen, die Kürzung des Vorsteuerabzugs bei Erhalt von Subventionen abzuschaffen. Es wurde jedoch eine neue Fiktion eingeführt: Wenn ein Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel gegenüber dem Empfänger ausdrücklich als Subvention bezeichnet, gelten diese neu automatisch als solche im Sinne des Mehrwertsteuerrechts und führen somit zu einer Vorsteuerkürzung.

Weiterhin können jedoch vom Gemeinwesen gewährte geldwerte Vorteile als Subvention qualifizieren, auch wenn sie nicht explizit so bezeichnet werden. Eine fachliche Beurteilung ist daher weiterhin erforderlich. Ein Missbrauch des Subventionsbegriffs bleibt selbstverständlich ausgeschlossen.

## Generelle Bezugsteuerpflicht bei der Übertragung von Emissionsrechten

Der Handel mit Emissionsrechten und –zertifikaten sowie anderen Bescheinigungen über Emissionsverminderungen (z. B. sog. «CO<sub>2</sub>-Zertifikate») unterliegt schon heute der MWST. Bei ausländischen Verkäufern, die in der Schweiz nicht mehrwertsteuerlich registriert waren, musste der inländische Erwerber die MWST über die Bezugsteuer abrechnen.

Neu wird sämtlicher Handel mit solchen Rechten und Zertifikaten, mit in- als auch ausländischen Gegenparteien als Verkäufer, der Bezugsteuer unterstellt.

## Reisebüros und Tour Operators

Nach der neuen Regelung müssen sich ausländische Reisebüros und Tour Operators nicht mehr registrieren

lassen. Neu gilt für die im eigenen Namen erbrachten Reiseleistungen von Reisebüros generell das Erbringertsprinzip. Auf den in der Schweiz eingekauften Leistungen besteht dafür kein Vorsteuerabzugsrecht. Inländische Reisebüros und Tour Operators müssen die im eigenen Namen erbrachten Dienstleistungen auch nicht mehr versteuern.

### Ort der Leistung bei Veranstaltungsorganisationen

Leistungen von Organisatoren und Organisatorinnen von Veranstaltungen sind künftig am Empfängerort steuerpflichtig. Das Empfängerortprinzip greift jedoch nicht, wenn für selbst erbrachte oder weiterverrechnete Leistungen ein anderer Leistungsort, etwa bei gastgewerblichen Leistungen, Beherbergungsleistungen oder Transportleistungen, definiert ist.

### Steuerausnahme im Bereich Heilbehandlung

Management-Care-Leistungen im Sinne der koordinierten Versorgung bei Heilbehandlungen sind neu explizit von der MWST ausgenommen. Die Zurverfügungstellung von Infrastrukturleistungen an Belegärzten ist neu auch in Ambulatorien und Tageskliniken von der MWST ausgenommen.

Weiter ist neu, dass die zu Hause erbrachten Leistungen aller Spitex-Organisationen von der MWST ausgenommen sind (nicht wie bisher nur die Leistungen der gemeinnützigen Organisationen). Somit profitieren auch gewinnorientierte Spitex-Organisationen neu von dieser MWST-Ausnahme. Weitere Anpassungen der Verwaltungspraxis sind in der MWST-Brancheninfo Nr. 21 «Gesundheitswesen» publiziert.

### Pauschal- sowie Saldosteuersatzmethode

- Wechsel von der effektiven zur Pauschal-/Saldosteuersatzmethode: Auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen müssen im Zeitpunkt des Wechsels die früher in Abzug gebrachten Vorsteuern einschliesslich der als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile an die ESTV zurückerstattet werden.
- Wechsel von der Pauschal-/Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode: Die auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen lastende Steuer kann geltend gemacht werden.
- Besondere Verfahren bei Exportlieferungen (Formular 1050), Anrechnung der fiktiven Vorsteuern (Formular 1055) und Margenbesteuerung (Formular 1056) fallen weg.
- Tätigkeiten, die einen zusätzlichen Pauschal-/Saldosteuersatz bedürfen, können direkt in der MWST-Abrechnung beantragt und deklariert werden. Die Prüfung und Bewilligung durch die ESTV erfolgt im Nachgang.

### Mithaftung und Sicherstellungspflicht von Mitgliedern der geschäftsführenden Organe

Als Massnahme gegen Serienkonkurse ermächtigt das teilrevidierte MWSTG die ESTV, von Mitgliedern der Geschäftsführenden Organe von juristischen Personen Sicherheiten zu verlangen, wenn sie dem geschäftsführenden Organ von mindestens zwei weiteren juristischen Personen angehört, die innert kurzer Zeit in Konkurs gefallen sind.

Die Hürden für die Inanspruchnahme der Mithaftung und die Sicherstellungspflicht sind zwar hoch, doch die Due-Diligence-Prüfung **vor der Annahme eines Mandats** bzw. der Ernennung eines **neuen Mitglieds** hat neu auch diesen Punkt abzudecken.

### Neuerungen bei der Saldosteuersatzmethode

Für die Anwender der Saldosteuersatzmethode ergeben sich mit dem Inkrafttreten der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) per 1. Januar 2025 zahlreiche Änderungen. Nicht alle Änderungen gelten für den Steuerpflichtigen als Vereinfachung und wir gehen nachfolgend auf einige Themengebiete vertieft ein.

### Wegfall der Sonderregelung

Der Wegfall der Sonderregelungen betreffend Export von Gegenständen (Formular 1050), Abrechnung der fiktiven Vorsteuer (Formular 1055) und Margenbesteuerung (Formular 1056) kann seitens der ESTV durchaus als Vereinfachung angesehen werden, zumal das Ausfüllen der Formulare einen Zusatzaufwand darstellte. Bei jenen, die bisher von der Sonderregelung Gebrauch gemacht haben, wird dieser Wegfall jedoch nicht mit Freude aufgenommen. Dazu nachstehendes Beispiel von einem Handelsunternehmen mit Exporten und einem zugewiesenen Saldosteuersatz von 2,1 %:

#### Deklaration mit Formular 1050 (bisherige Praxis)

Weltweiter Umsatz (inkl. MWST)	Ziffer 200	180'200
Abzüglich Exporte	Ziffer 220	-
Steuerbarer Gesamtumsatz		180'200
Steuerbetrag (vor 1050)	2.10%	3'784
Entsteuerung Exporte mit 1050	8.10%	-80'000
<b>Steuer Guthaben</b>		<b>-2'210</b>

#### Deklaration ohne Formular 1050 (neu)

Weltweiter Umsatz (inkl. MWST)	Ziffer 200	180'200
Abzüglich Exporte	Ziffer 220	-80'000
Steuerbarer Gesamtumsatz		100'200
<b>Steuerschuld</b>	2.10%	<b>2'104</b>

**Differenz zu Lasten des Steuerpflichtigen** **4'314**

Für die Betroffenen ist dies keine Vereinfachung, sondern eine Verweigerung des Vorsteuerabzugsrechts. Aus diesem Grund wird exportorientierten Firmen **empfohlen**, zur **effektiven Abrechnungsmethode** zu wechseln.

## Nutzungsänderung bei Wechseln

Bisher hatte der Wechsel von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode und umgekehrt grundsätzlich keine steuerlichen Korrekturen auf Gütern und Anlagen zur Folge.

Neu ergeben sich aus diesen Wechseln Nutzungsänderungen mit Vorsteuerkorrekturen (Eigenverbrauch) oder mit nachträglichem Vorsteuerabzug (Einlagebesteuerung).

Diese Regelung gab es bereits in ähnlicher Form unter dem bis Ende 2009 geltenden MWSTG, welche jedoch aus Gründen der Einfachheit aufgehoben wurde. Nun wird diese Regelung mit der gleichen Begründung wieder eingeführt!

## Wegfall der Mischbranchenregelung

Die Anwendung der 50 %-Regelung bei Mischbranchen stellte bisher eine Vereinfachung dar, welche mit dem Wegfall der Regelung zunichtegemacht wird. Die betroffenen steuerpflichtigen Unternehmen müssen künftig mit mehreren Saldosteuersätzen abrechnen, da nur noch die 10 %-Regelung gilt. Das heisst, dass bei einem Anteil von mehr als 10 % des gesamten Umsatzes mit dem jeweiligen Saldosteuersatz abgerechnet werden muss. Zudem muss gemäss Art. 84 Abs. 3 MWSTG in der Erfolgsrechnung der steuerpflichtige Umsatz je Saldosteuersatz separat verbucht werden.

Nachfolgend haben wir die Auswirkungen anhand zwei verschiedener Beispiele dargestellt:

### Beispiel 1 Sportgeschäft (bisheriges Recht)

- Handel mit Sportartikeln und Sportkleidern
- Vermietung von Sportartikeln
- Servicearbeiten Ski & Snowboard
- Tea-Room

Tätigkeit	Umsatz			
	in CHF	in %	SSS	Steuer
Verkauf Sportartikel	350'000	30.4%	2.1%	7'350
Vermietung Sportartikel	450'000	39.1%	2.1%	9'450
Service Ski & Snowboard	150'000	13.0%	2.1%	3'150
Tea-Room	200'000	17.4%	5.3%	10'600
<b>Gesamtumsatz</b>	<b>1'150'000</b>			<b>30'550</b>

### (neues Recht)

Tätigkeit	Umsatz			
	in CHF	in %	SSS	Steuer
Verkauf Sportartikel	350'000	30.4%	3.0%	10'500
Vermietung Sportartikel	450'000	39.1%	3.7%	16'650
Service Ski & Snowboard	150'000	13.0%	4.5%	6'750
Tea-Room	200'000	17.4%	5.3%	10'600
<b>Gesamtumsatz</b>	<b>1'150'000</b>			<b>44'500</b>

**Differenz höhere Steuerlast**

**13'950**

### Beispiel 2 Metzgerei

### (bisheriges Recht)

- Verkauf mit Gegenständen zum reduzierten Satz
- Lohnmetzgerei
- Verkauf Lebensmittel
- Verkauf Lebensmittel zum Normalsteuersatz

Tätigkeit	Umsatz			
	in CHF	in %	SSS	Steuer
Verkauf Waren reduziert	2'600'000	50.0%	0.1%	2'600
Lohnmetzgerei	350'000	6.7%	0.1%	350
Verkauf LM reduziert	1'400'000	26.9%	0.1%	1'400
Verkauf LM Normal	850'000	16.3%	0.1%	850
<b>Gesamtumsatz</b>	<b>5'200'000</b>			<b>5'200</b>

### (neues Recht)

Tätigkeit	Umsatz			
	in CHF	in %	SSS	Steuer
Verkauf Waren reduziert	2'600'000	50.0%	0.1%	2'600
Lohnmetzgerei	350'000	6.7%	2.1%	7'350
Verkauf LM reduziert	1'400'000	26.9%	0.6%	8'400
Verkauf LM Normal	850'000	16.3%	2.1%	17'850
<b>Gesamtumsatz</b>	<b>5'200'000</b>			<b>36'200</b>

**Differenz höhere Steuerlast**

**31'000**

## Fazit

Einige wenige punktuelle Anpassungen bei der MWST sind zu begrüssen. Sie werden sicherlich zur Beseitigung bestehender Wettbewerbsverzerrungen beitragen. Andere Neuerungen scheinen aber rein fiskalisch motiviert zu sein und haben mit dem, was unter Vereinfachung verstanden wird, nichts gemeinsam. Trotz aller Bemühungen seitens des Gesetzgebers hinterlässt die Teilrevision bei uns als Praktiker und Unternehmer den Anschein, dass es sich doch eher um eine Mogelpackung handelt. Wir empfehlen, die in nächster Zeit folgenden Anweisungen und Brancheninformationen zu verfolgen. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.